

STATUTEN

community sanatecum

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

community sanatecum

besteht mit Sitz in Zofingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Community als Plattform für einen wertfreien Austausch. Vernetzung aller im und um das Gesundheitswesen verbundenen Berufs- und Interessensgruppen. Eigenen gemeinsamen Gestaltungsspielraum für die Mitglieder der Community formen und vorantreiben.

Der Verein verfolgt ausschliesslich die Unterstützung und Förderung der Menschen im Gesundheitswesen und ist keiner politischen und konfessionellen Richtung verpflichtet.

Die Community verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- b. Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- c. Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).
- d. weitere

Allfällige Gewinne werden in der community sanatecum zur Weiterbildung und Unterstützung finanziell schwächerer Mitglieder verwendet.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Kalenderjahr möglich.

Mitglieder, die den vorgesehenen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nicht einzahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss

des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidiums;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliederbeiträge;
7. Jahresprogramm und Budget
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
10. Anträge der Mitglieder
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 8 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Die Vereinsversammlung kann auch online unter den oben genannten Bestimmungen durchgeführt werden.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
8. Repräsentation und Vertretung der community sanatecum in der Öffentlichkeit.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt ist.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2023 angenommen und treten mit diesem Datum sofort in Kraft.

Gründungs-Präsidium



Christian Liechi



Stev Schaarschmidt